

# Visionen einer gerechten Ordnung und die soziale Wirklichkeit

Leitung: Karl GRAF BALLESTREM  
Reinhard ZINTL

---

## 1. Grundlagen

"Gerechtigkeit" ist ein Konzept, das auf Probleme des Zusammenlebens von Menschen bezogen ist (für Robinson mögen sich ethische Probleme stellen, jedoch keine Gerechtigkeitsprobleme), und zwar dort, wo es zu Kollisionen kommen kann (wer soll warum in welcher Situation Vorfahrt haben?). Die Konstellation, in der Gerechtigkeitsfragen gestellt werden können, wird von Hume folgendermaßen charakterisiert: Die Menschen sind gemäßigte Egoisten in einer Welt knapper, aber durch Kooperation vermehrbare Güter. Nur in dieser Konstellation ist es möglich bzw. notwendig, über "Gerechtigkeit" nachzudenken. Wären sie Altruisten oder herrschte Überfluß, so wäre es nicht notwendig; wären sie radikale Egoisten oder wäre die Not unabänderlich, so wäre es fruchtlos. Seit man über Möglichkeit geordneten Zusammenlebens nachdenkt, denkt man auch darüber nach, was eine Ordnung gerecht macht; schon bei Aristoteles sind die beiden grundlegenden Richtungen präsent, in denen man Antworten geben kann: die "iustitia commutativa" zielt auf die Spielregeln des Zusammenlebens (Gerechtigkeit als fair play), die "iustitia distributiva" zielt auf die Zustände, die sich in einer Gesellschaft einstellen (Gerechtigkeit als Verhalten des Hausvaters gegenüber den von ihm Abhängigen).

Regelorientierte Konzeptionen der Gerechtigkeit konzentrieren sich auf die Handlungsmöglichkeiten der Individuen; grundlegend sind nach wie vor die drei Humeschen "principles of justice" - Sicherheit des Eigentums; Vertrags- insbesondere Tauschfreiheit; Verpflichtung, Versprechen zu halten und gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten. Eine "Vision einer gerechten Ordnung", die auf einem solchen Gerechtigkeitsverständnis aufbaut, ist die liberale Vision. Zustands-

orientierte Gerechtigkeitskonzepte konzentrieren sich auf Eigenschaften der Vermögens- und Einkommensverteilung und auch auf die Frage, woran überhaupt Eigentum möglich sein soll. Eine "Vision einer gerechten Ordnung", die auf einem solchen Gerechtigkeitsverständnis aufbaut, ist die kommunistische Vision.

Im ersten Teil des Seminars wurden nun diese beiden Ordnungsentwürfe genauer betrachtet, wobei es nicht darum ging, das Scheitern der kommunistischen Vision als Beweis dafür zu nehmen, daß die liberale Vision von der Realität "bestätigt" worden sei und aus der Realität nichts mehr zu lernen habe. Ziel war vielmehr, herauszuarbeiten, inwiefern die Beendigung eines unfruchtbaren Konflikts nun endlich den Boden dafür bereitet hat, daß die Überlebende Vision sich daran machen kann, ihre offenen Probleme anzugehen. Zunächst zur liberalen Konzeption:

## 2. Radikale Regelerorientierung: Hayek

Die Hayeksche Gerechtigkeitskonzeption folgt aus der Entscheidung für individuelle Freiheit als zentralem Wert, den eine Verfassung schützen soll: Wie jedes liberale Argument konzentriert sich auch das Hayeksche auf Spielregeln als Thema der Gerechtigkeit. "Soziale Gerechtigkeit", verstanden als "Verteilungsgerechtigkeit" impliziert nicht nur, daß es einen Ort kollektiv verbindlicher Entscheidung gibt, von dem aus die Resultate der autonomen Individuenentscheidungen korrigiert werden müssen. Schon das kollidiert mit einer Verfassung individueller Freiheit. Es gilt aber darüberhinaus, daß solche Eingriffe nicht begrenzt sind: Wenn es eine Stelle gibt, die für die Gestalt der Verteilung verantwortlich gemacht werden kann, dann wird diese Stelle auch mit Forderungen konfrontiert werden, die miteinander konfliktieren, die einander überbieten und schließlich den Frieden der Gesellschaft zerstören, der ja eigentlich durch "Gerechtigkeit" ermöglicht werden soll. Die Sorge für die Schwachen ist ein Thema der Caritas, nicht der Gerechtigkeit. Wenn den Mitgliedern einer Gesellschaft an der Bewahrung freiheitlicher Verhältnisse liegt, sollten sie allein die Einhaltung

der Spielregeln, aber nicht die Ergebnisse des Spiels als ein Thema von Gerechtigkeitserwägungen ansehen. Hayek ist an dieser Stelle sehr konsequent: Anders als etwa Humboldt oder John Stuart Mill lehnt er ausdrücklich jegliche Assoziation von individueller Freiheit mit "Entfaltung" ab, da hiermit nur Ansatzpunkte für staatlichen Zugriff zwecks "Unterstützung" dieses "positiven" Zwecks geschaffen werden.

Es stellt sich nun die folgende Frage: Auch wenn man das Argument akzeptiert, daß eine freiheitliche Ordnung eine regelorientierte Gerechtigkeitskonzeption verlangt, ist damit noch nichts darüber gesagt, welche Regeln ihrerseits als gerecht, als "fair" bezeichnet werden können. Der Hayeksche Standpunkt, daß hierzu nicht mehr gesagt werden könne, als daß solche Regeln abstrakt, widerspruchsfrei und in bestimmter Hinsicht minimal sein sollten, ist ein möglicher, aber keineswegs der denknötwendige Standpunkt. Natürlich dürfen Regeln nicht Resultate vorwegnehmen, aber sie bestimmen immer, was im Resultat berücksichtigt werden soll und was nicht. Die Bildung etwa von Gewichtsklassen im Sport inkorporiert die Entscheidung, daß jedenfalls das Gewicht eines Beteiligten keine Rolle spielen soll. Analog kann man für die Gestaltung gesellschaftlicher Spielregeln argumentieren. Die von Hayek propagierten Regeln möglichst scharfen Wettbewerbs sind dann nicht die einzigen freiheitlichen, sondern lediglich eine zweifellos zulässige Variante, und zwar möglicherweise diejenige mit der größten Fortschrittsdynamik - aber das ist kein Freiheitsargument.

Das Resultat an dieser Stelle ist somit, daß eine liberale Position keineswegs sozialpolitische Indifferenz impliziert, daß es vielmehr auf die Mittel ankommt, mit denen solche Ziele verfolgt werden - sicherlich ist diskretionäre Umverteilung mit den Problemen behaftet, die Hayek anspricht; jedoch gibt es kein unmittelbares Freiheitsargument, warum nicht in Form abstrakter Regeln Machtausgleich und selbst Umverteilung betrieben werden sollte. Ein mögliches Argument in dieser Richtung war Thema der folgenden Sitzung:

### 3. Regeln und Zustände: Rawls

Rawls bedient sich eines Vertragsarguments, das bei ihm nicht die Funktion hat, normative Sätze zu begründen, sondern vielmehr die Funktion, die Prämissen solcher Sätze deutlich herauszuarbeiten. Seine Frage lautet, auf welche Ordnung mit Menschenrechten ausgestattete aber ansonsten "institutionenlose", rationale Individuen sich wohl freiwillig einließen. Damit das Problem als Gerechtigkeitsproblem und nicht als Interessenproblem gestellt werden kann, trifft er die formale Vorkehrung, den Vertragspartnern spezifisches Nichtwissen zuzuschreiben: Sie wissen gut, wie die zur Auswahl stehenden Institutionen funktionieren, aber sie wissen nicht, wer sie selbst sein werden - klug oder dumm, stark oder schwach, mit Vermögen ausgestattet oder nicht. In dieser vorgestellten Situation, so das Argument, werden am eigenen Wohlergehen interessierte Individuen einerseits die schon bekannten freiheitlichen Rechte für alle vereinbaren, andererseits werden sie ungleiche Ausstattung mit Gütern nur soweit akzeptieren, wie die Ungleichheit noch den Schlechtestgestellten zugute kommt. Sie werden also aus freien Stücken eine Verfassung vereinbaren, in der kontinuierlich Resultate des freien Verkehrs korrigiert werden.

Gegen das Rawlssche Argument sind verschiedene Einwände formuliert worden - insbesondere folgt das "Differenzprinzip" nicht so glatt aus den Prämissen wie behauptet, und es ist institutionell extrem dehnbar (man kann z.B. behaupten, und das geschieht auch, daß der freie Markt am allerbesten dem Differenzprinzip genügt - ziemlich viel ist hier den jeweiligen Theorien über das tatsächliche Funktionieren von Spielregeln überlassen). Jedoch liefert Rawls einen Beleg, daß auch eine prinzipientreue liberale Theorie sehr wohl so formuliert werden kann, daß sie Umverteilung nicht perhorreszieren muß.

Im Anschluß hieran spielten die Seminarteilnehmer ein "Vertragsspiel", in dem die Annahme eines Schleiers des Nichtwissens aufgegeben wurde - "Haves" und "Have Nots" versuchten, miteinander ins Geschäft zu kommen. Der schließlich erreichte Kompromiß bestand darin, daß die Have Nots den

Haves den Rechtsstaat zugestanden, der deren Eigentum schützt, und daß die Haves den Have Nots einen Sozialstaat zugestanden, der zumindest eine Grundsicherung vorsieht. Es konnte nun die Frage gestellt werden, ob man nicht noch weiter gehen und "gerechte Zustände" zum Gegenstand der Verfassung machen sollte.

#### 4. Resultate ohne Regeln: Marx

Marxens Position ist nicht weniger "individualistisch" als die liberale - der Unterschied liegt darin, daß für eine liberale Theorie die gesellschaftliche Umwelt immer auch und manchmal vor allem als Gefährdung individueller Integrität auftritt, so daß zunächst einmal Rückzugssphären geschützt werden müssen, während für das Gesellschaftswesen Mensch, das Marx im Auge hat, die Gesellschaft Entfaltungsmedium ist und nicht etwas, wovor man geschützt werden muß. Sie soll so gestaltet werden, daß sie "jedem nach seinen Bedürfnissen" gibt. Wichtig in unserem Zusammenhang ist nun, daß es Marx bei diesen Bedürfnissen um die Entfaltung von Individualität geht, und zwar derart radikal, daß überhaupt kein Platz mehr für abstrakte, allgemeine Rechtsregeln bleibt, die ja nach wie vor Ungleiche über einen Leisten schlagen müßten (ausdrücklich hierzu: Kritik am Gothaer Programm). Es gibt dann auch keinen Platz mehr für Institutionen, die abstrakten Entscheidungsprozeduren folgen. In der gleichen Sitzung hielt Ernst Topitsch einen Vortrag, der unter dem Titel "Die Verkündigung des Karl Marx als Heilslehre und Herrschaftsideologie" Belege dafür lieferte, daß Marx den Entwurf der nachrevolutionären Verfassung nicht aus Bescheidenheit angesichts einer unbekannteren Zukunft so vage läßt, sondern aus der Überzeugung, daß nur der oder die "Erlöser" wissen können, was es heißt, jedem nach seinen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als handle es sich hier um einen weiteren Schritt in der von Rawls bereits eingeschlagenen Richtung. Der Eindruck ist falsch; sind für Hayek die Spielregeln einer freiheitlichen Gesellschaft - der unbedingte Schutz der Individualsphäre - sowohl notwen-

dig als auch hinreichend für eine gerechte Ordnung und sind sie für Rawls jedenfalls notwendig, so sind sie für Marx nicht nur nicht notwendig, sondern sogar ausgesprochen entfaltungshinderlich - es geht nicht um Gerechtigkeit, die ja immer noch Divergenz und Konflikt impliziert, sondern um endgültige Harmonie. Die Hoffnung der Liberalen unterscheidet sich grundlegend von der Hoffnung Marxens.

##### 5. Rechtsstaat, Sozialstaat, sozialer Rechtsstaat

Der "soziale Rechtsstaat" kann also, weil er eindeutig Rechtsstaat ist, niemals eine Amalgamierung Marxscher mit liberalen Ideen sein, vielmehr kann er als eine Realisierung des Programms angesehen werden, das hier stellvertretend durch Rawls charakterisiert wurde. Die Grundrechte bleiben - "liberal" - Übergriffsverbote, sie schaffen Rückzugsräume und zugleich die Ausgangsbasis für politisches Handeln (vor allem: Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit - ein Punkt, den Marx niemals ernst genommen hat). Daneben werden sie jedoch - "sozialstaatlich" - zu Anspruchsgrundlagen: Da sie Requisiten individueller Entfaltung sind, implizieren sie nun zugleich eine politische Gestaltungs- und Leistungsaufgabe. Was die Grundrechte schützen, soll auch tatsächlich vorhanden sein. Einfachstes Beispiel: Wenn das Eigentum deshalb geschützt ist, weil es als notwendige Voraussetzung individueller Entfaltung angesehen wird, dann geht es nicht nur darum, die Eigentümer in ihren Eigentumsrechten zu schützen, sondern auch darum, Eigentumsbildung derjenigen zu ermöglichen, die noch keine Eigentümer sind - auch sie sollen sich ja entfalten können.

Diese zusätzliche Auslegungsdimension hat jedoch auch ihre Risiken: Wenn Grundrechte unmittelbar einklagbares Recht sein sollen, wächst mit dieser Interpretation der Justiz eine Rolle zu, die sie überfordert; will man das vermeiden, muß man die Funktion der sozialstaatlichen Auslegungsdimension eher in einer Beschränkung der Willkür des politischen Prozesses, sich um bestimmte Dinge zu kümmern oder es zu lassen, sehen als darin, daß nun die kontinuierliche Verbesserung der Verhältnisse für alle garantiert ist. Kontrovers

diskutiert wurde dementsprechend, ob die Formulierung von eigenen "sozialen Grundrechten" ("Recht auf Arbeit") nicht Erwartungen zu erzeugen imstande sei, die notwendig enttäuscht werden müssen.

## 6. Gerechtigkeit zwischen Generationen

Geregelt sind in einer liberalen Gesellschaftsordnung zunächst nur die Beziehungen zwischen Rechtsträgern, die auch tatsächlich Beziehungen zueinander unterhalten können. Wer noch nicht existiert, kann positiv oder negativ von den Folgen der gegenwärtig stattfindenden Transaktionen betroffen sein, ohne daß er gefragt wird und gefragt werden kann. Solange die Welt als "offen" gelten konnte, bestand das ethische Problem höchstens darin, welchen Kapitalstock man für künftige Generationen bilden sollte. Inzwischen ist die Frage eher, wieviel von dem Kapitalstock "endliche Welt" wir verbrauchen dürfen. Das ist sicherlich einerseits ungewohntes Terrain für eine liberale Position; andererseits können Gerechtigkeitsregeln als abstrakte und allgemeine Regeln analog auf noch nicht Anwesende erstreckt werden. Da diese Personen aber nicht existieren, können sie auch nicht die Inhaber spezifischer Rechte sein, die man verletzen kann - sie haben beispielsweise kein Eigentum. Also müssen die Anwesenden sie in viel grundsätzlicherer Weise respektieren: Sie müssen die Möglichkeit schützen, daß künftig Lebende überhaupt Rechtsträger sein können. Kataloge von hierauf gerichteten Normen enthalten dementsprechend regelmäßig mindestens die Grundsätze, die Gattungsexistenz im allgemeinen und eine menschenwürdige Existenz im besonderen nicht zu gefährden, keine irreversiblen Risiken einzugehen etc. Zwar sind solche Normen als Zielsetzungen vermutlich urmittelbar konsensfähig und könnten ohne Schwierigkeiten auf Verfassungsebene festgeschrieben werden, jedoch sind sie in der Anwendung extrem "theoriesensibel"; es wird normalerweise umstritten sein, was sich wie auswirkt, oft genug werden diametral entgegengesetzte Maßnahmen unter Rückgriff auf gleiche Normen befürwortet werden. Daraus folgt, daß es anders als für die bisher behandelten Fragen hier nicht mehr so sehr darauf an-

kommt, Entscheidungen wohldefinierte Grenzen zu setzen, als vielmehr darauf, die Sicherungen in die Prozeduren selbst einzubauen, also Entscheidungsprozeduren zu finden und zu installieren, die einer Konkretisierung und Anwendung der Normen "nach bestem Wissen und Gewissen" förderlich sind.

#### 7. Auswanderung, Einwanderung, Asyl

Die Nichtmitglieder einer Rechtsgemeinschaft sind nicht rechtlos, jedoch ist ihr status anders als der der Mitglieder - Bürgerrechte sind etwas anderes als Menschenrechte. Problematisch sind nicht die Unterschiede im status, sondern vielmehr, wie der Übergang vom einen zum anderen status gerechterweise zu regeln ist. Zumindest dann, wenn man die atavistische Vorstellung von Bürgerschaft als Blutsgemeinschaft aufgegeben hat, muß man Beitritt und Austritt normieren. Das Recht zum Austritt ist - wenigstens im Prinzip - unumstritten, ihm korrespondiert jedoch kein analoges Beitrittsrecht. Aus der Tatsache, daß ein Volk das Recht hat, die Bedingungen des Beitritts selbst zu regeln, folgt nun nicht, daß es gerecht wäre, den Beitritt willkürlich zu handhaben. Etwa die folgenden Kriterien sind rechtfertigungsfähig:

Soweit die Rechtsgemeinschaft sich als Solidargemeinschaft verfaßt hat ("Wohlfahrtsstaat") gibt es unstrittige Kapazitätsgrenzen, wenn auch im Einzelfall unklar sein mag, wo diese liegen. Aber auch dort, wo das nicht der Fall ist, selbst im Grenzfall des Nachtwächterstaates, gibt es kein Argument für freien Eintritt, sondern es ist legitim, ein bestimmtes Maß an Assimilation zum Kriterium zu machen. Zwar gibt es mit Sicherheit keine Grundlage, auf der allgemeine kulturelle Assimilation als Kriterium rechtfertigungsfähig ist (zumindest als Einwanderer in andere Länder halten beispielsweise Deutsche es dementsprechend ja auch für selbstverständlich, daß sie ihre "kulturelle Identität" bewahren dürfen), jedoch hat jede Rechtsgemeinschaft sicherlich das Recht, Assimilation an die "Rechtskultur" zu verlangen - also nicht nur etwa den Verzicht auf Blutrache, sondern beispielsweise den Verzicht auf herrschaftliche Rechte des

Hausvaters. Die Bürger sind eben nicht nur Klienten der Rechtsordnung, sondern auch ihre Träger; auch der Rechtsstaat ist ein politisches Gemeinwesen. Es gibt hier zwar keine "Kapazitätsgrenzen", aber es gibt "Kompatibilitätsbeschränkungen" - es ist nicht illegitim, daß eine Rechtsgemeinschaft ihren Charakter in bestimmter Weise aufrechterhalten will und entsprechende Zulassungskriterien bestimmt.

## 8. Weltweite Verteilungsprobleme

Hilfe in drängenden Notlagen kann zunächst einmal als moralische Pflicht derer angesehen werden, denen es besser geht. Das aber hat mit der Frage noch nichts zu tun, ob es so etwas wie Gerechtigkeitsprobleme der Verteilung insgesamt gibt. Die weitestgehende Position geht hier von der Vorstellung eines "lifeboat earth" aus, in dem die Überlebenswichtigen Ressourcen nicht beliebig ungleich verteilt sein dürfen. Die Tatsache, daß man zufällig auf einem Ölvorkommen siedelt, begründet in dieser Sicht keine Eigentumsrechte. Diese Position ist auf der Prinzipienebene unstritten, unter anderem deshalb, weil sie als reines Urteil distributiver Gerechtigkeit für die auf Spielregeln konzentrierte Gerechtigkeitsargumentation, an die liberale Gesellschaften gewöhnt sind, kaum zugänglich ist. Leichter tut man sich dann, wenn man die Frage danach zugrundelegt, ob die Reichen reich sind, weil die Armen arm sind. Hier geht es nicht um distributive Gerechtigkeit, sondern es geht um die Pflicht, Diebstahl zu unterlassen. Nun ist nach dem Ende des Kolonialzeitalters der eindeutige Fall, gewaltsame Wegnahme, nicht mehr das hier drängende Problem. Vielmehr geht es um Abhängigkeit und "ungleichen Tausch", also wiederum eine Angelegenheit, in der die Diagnose von der Theorie abhängt. Neben dem unbestreitbaren Tatbestand der Ausnutzung von "Marktmacht", für den immer noch behauptet werden kann, daß das "schwächere" Land sich dennoch besser stellt als ohne Tausch, gibt es hier durchaus auch Enteignung auf vertraglichem Wege: Die lokalen Eliten plündern ihr Land, und der beste Weg hierzu ist die "Kooperation" mit den reichen Ländern. Das Problem sollte in diesem Fall also nicht nur oder

nicht einmal in erster Linie als eines zwischen Staaten formuliert werden, sondern als eines der inneren Verfassung von Staaten.

Als zentrales Thema dieser und auch der folgenden Sitzungen schälte sich hier die Frage nach der Souveränität der Staaten heraus. Können wir die Verteilung zwischen Staaten völlig losgelöst davon diskutieren, wie sie intern "weitergeben", wofür sie Mittel verwenden? Zur Verantwortung gehört, daß wir wirklich zu verantworten haben, was geschieht - Verantwortung impliziert auch "Zugriff". Was sind "innere Angelegenheiten"?

#### 9. Vereinte Nationen, gerechter Krieg, ewiger Friede?

Welche Regeln sollen zwischen Rechtsgemeinschaften herrschen? Sicherlich besteht auch hier schon lange kein reiner "Naturzustand" mehr (Völkerrecht, internationale Organisationen etc.), jedoch kann man kaum sagen, daß es eine unproblematische "Weltrechtsordnung" gibt, deren Schwierigkeiten allein in der Durchsetzung liegen. Traditionell befaßt sich diese Rechtsordnung mit der Durchsetzung der Spielregeln zwischen Staaten. Zwar gibt es keinen "gerechten Krieg", wenn man darunter einen Krieg ohne ethisches Problem versteht; aber es gibt doch mehr oder weniger "rechtfertigungsfähige" Kriege. Solange aber die Polizeiordnung, die da existiert, allein an der Aufrechterhaltung der Integrität von Staaten orientiert ist, ist ihre Legitimation prekär: Das liberale Gerechtigkeitskonzept ist individualistisch, die existierende internationale Rechtsordnung jedoch ist kollektivistisch, solange in ihr nicht Personen, sondern Staaten als Rechtssubjekte auftreten.

Setzt eine "individualistische" Rechtsordnung den Weltstaat voraus, einen homogenen Über-Leviathan, dem man sich nicht mehr durch Auswanderung entziehen kann? Nicht notwendigerweise:

Die denkbare Verfassung eines "Staates von Staaten" weist eine fundamentale Nichtanalogie zur Verfassung des gewöhnlichen Staates auf: Mit gutem Grund muß der Staat, den wir kennen, das Innenleben seiner Mitglieder als gegeben hinneh-

men und kann sie lediglich äußeren Restriktionen unterwerfen; ein "Staat von Staaten" hingegen kann dieses Innenleben zum Hauptthema machen und äußere Restriktionen als Residuum behandeln. Anders als im Zusammenleben von Individuen, wo individuelle Unberechenbarkeit und kollektive Unübersichtlichkeit das Gewaltmonopol notwendig machen, ist im Zusammenleben der Staaten eine sich selbst tragende Ordnung möglich, wenn die innere Verfassung der Staaten so ist, daß diese sich in ihrem Außenverhalten nicht anders als rechtlich gebärden können. Ein empirisches Indiz hierfür ist, daß es zwischen demokratischen Rechtsstaaten noch keinen Krieg gegeben hat. Mit anderen Worten: Die Staaten können sehr wohl souverän bleiben, aber ihre Binnenverfassung kann nicht "innere Angelegenheit" bleiben. Der Weg zu einer solchen Weltverfassung muß nicht autoritär sein - es kann sich ein Nukleus bilden, der die entsprechenden Beitrittsvoraussetzungen formuliert, verfassungsmäßig festlegt, daß Beitritt zu gleichen Bedingungen generell möglich ist, und der sich strikte Handelsrestriktionen nach außen auferlegt. Da dieser Nukleus faktisch vornehmlich aus reichen Ländern, also attraktiven Handelspartnern bestünde, würde die letztgenannte Vorkehrung den Beitritt und seine Bedingungen zu einem Angebot machen, "das man nicht ablehnen kann".